

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Industriefestes 2026 in der Stadt Heinsberg vom 2. Februar 2026

-.-.-

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Heinsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom 28. Januar 2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Industriefestes dürfen am Sonntag, dem 08.03.2026, Verkaufsstellen im nachstehend aufgeführten Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Heinsberg von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Unterbrucher Straße, Industriestraße, Rudolf-Diesel-Straße, Borsigstraße, Humboldtstraße, Carl-Benz-Straße, von-Liebig-Straße, Siemensstraße, Otto-Hahn-Straße, Lise-Meitner-Straße, Josef-Melchers-Straße, Max-Planck-Straße, Ferdinand-Porsche-Straße, Industrieparkstraße sowie Karl-Arnold-Straße Hausnummern 100 und 103.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heinsberg, den 2. Februar 2026

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister

Kai Louis

Verkündungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 2. Februar 2026

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister

Kai Louis